



BERUFSPOLITIK

Ingenieurkammer-Bau NRW kämpft für die HOAI-Novelle 2013

Enttäuscht hat der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW Dr.-Ing. Heinrich Bökamp unter anderem in einem Brief an den stellvertretenden Bundesvorsitzenden der FDP und NRW-Parteivorsitzenden Christian Lindner darauf reagiert, dass im Rahmen der HOAI-Novelle die Teile VI und X bis XIII nicht wieder in verbindliches Preisrecht zurück überführt werden soll. Dies wird aus dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) deutlich. Im Zuge der Novelle 2009 waren diese Planungsleistungen als Anlage 1 zu unverbindlichen Beratungsleistungen deklariert worden. Diese Ausgliederung hat am Markt einen ruinösen Preiswettbewerb ausgelöst, der die betroffenen Ingenieurbüros teilweise existenziellen Gefährdungen aussetzt.

Würde das Bundeskabinett den vorliegenden Verordnungsentwurf unverändert billigen, ignorierte die Bundesregierung den Beschluss des Bundesrats aus dem Jahr 2009, der eine Prüfung der Rückführung bereits im Rahmen der letzten Novelle empfahl. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung mit einem solchen Vorgehen auch über die einstimmigen Beschlüsse der Bau- und der Wirtschaftsministerkonferenzen aus dem letzten Jahr hinweg, die sich beide für eine Rückführung ausgesprochen haben. Damit die HOAI-Novelle in Kraft treten kann, die im Übrigen eine sinnvolle Überarbeitung der Leistungsbilder für Pla-

nungsleistungen und eine deutliche Anhebung der Honorare zum Inhalt hat, muss der Bundesrat zustimmen. Hier zielen alle Bemühungen nun darauf, dass der Bundesrat die Vorgaben beschließt, die die Bundesregierung zu einer Rückführung der Teile VI, X bis XIII verpflichtet.

Besonders unverständlich ist, dass sich das BMWi auf alte Argumentationsmuster zurückzieht, die bereits im Rahmen der Novelle 2009 ausgeräumt werden konnten. So ist das Argument fehlender europäischer Wettbewerbsrechtskonformität der HOAI nicht stichhaltig. Die Anwendung von Preisrecht auf die im Inland niedergelassenen Ingenieurbüros widerspricht nicht der Wettbewerbsfreiheit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere da das Preisrecht nicht auf Ausländer angewendet wird, die ihre Planungsleistung aus dem Ausland erbringen. Im Inland angewendet, trägt die HOAI dazu bei, dass Planungsleistungen weiterhin qualitativ und im fairen Wettbewerb angeboten werden können.

Aus diesem Grund hat der Kammerpräsident sowohl in einem Schreiben als auch zwischenzeitlich im persönlichen Gespräch Lindner gebeten, sich beim Bundeswirtschaftsminister und Bundesvorsitzenden der FDP, Dr. Philipp Rösler, dafür einzusetzen, dass der Referentenentwurf insoweit noch einmal überarbeitet wird. Immerhin steht hierfür noch ein kleines Zeitfen-

ster offen, da innerhalb der Bundesregierung die Ressortabstimmung zum Verordnungsentwurf noch nicht abgeschlossen ist.

Auch auf Landesebene wurden mit Vertretern der zuständigen Fachministerien für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk sowie für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in Vorbereitung der Bundesländer-Arbeitsgespräche zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung am 20. März 2013 geführt. Ein weiteres Gespräch mit Wirtschaftsminister Duin befindet sich in Vorbereitung.

Allerdings sind mit der Verbändeanhörung, die am 21. März 2013 im BMWi in Berlin stattgefunden hat, die Bemühungen darum, die Planungsleistungen der Anlage 1 wieder in den verbindlichen Teil zurück zu überführen, in eine nächste Runde gegangen. Die Ingenieurverbände sowie AHO, BAK und BINGK haben ihre Positionen noch einmal vorgetragen. Auch die Ingenieurkammer-Bau NRW war in der Anhörung vertreten.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung der HOAI-Novelle 2013 finden Sie fortlaufende Aktualisierungen sowie den Verordnungsentwurf und die gemeinsame Resolution von AHO, BAK und BINGK vom 4. März 2013 auf unserer Internetseite:

www.ikbaunrw.de

SEIT 1. APRIL 2013 IN NRW

Rauchwarnmelderpflicht für Wohngebäude

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in zweiter Lesung am 20. März 2013 einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) mit großer Mehrheit angenommen. Damit trat eine allgemeine Rauchwarnmelderpflicht für Wohngebäude zum 1. April 2013 in Kraft.

Mit der Änderung der BauO NRW ist ein neuer Absatz 7 an den § 49 angefügt worden, der die Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht im Wesentlichen nach dem Vorbild der Regelung in anderen Bundesländern bewirkt. Grundlage für die Einführung einer solchen Pflicht ist die nach Auffassung der Landesregierung bislang nur unzureichende Ausrüstung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern auf freiwilliger Basis. Die Versuche der vergangenen Jahre durch umfangreiche Aufklärungs- und Bewerbungskampagnen die Zahl der Rauchwarnmelder in nordrhein-

westfälischen Wohnungen deutlich zu steigern, sei nicht hinreichend erfolgreich gewesen. Angesichts der inzwischen geringen Kosten für Anschaffung, Installation und des niedrigen Aufwands zur Sicherung der Betriebsbereitschaft sei die Einführung einer gesetzlich verankerten Rauchwarnmelderpflicht vertretbar, argumentiert die Landesregierung. Zur Vermeidung sozialer Härten hat die Landesregierung sich für ein zweigeteiltes Modell einer Rauchwarnmelderpflicht entschieden.

Demnach ist nunmehr der Eigentümer/Vermieter einer Wohnung dazu verpflichtet, die Rauchwarnmelder anzuschaffen und betriebssicher zu installieren. Auch ist er dafür verantwortlich, dass defekte Geräte durch neue, funktionstüchtige ausgetauscht werden. Soweit es sich um Geräte handelt, die einen regelmäßigen Batteriewechsel erfordern, obliegen die entsprechenden Wechselpflichten dann dem

Wohnungsbesitzer/Mieter, der auch die sicherheitshalber gelegentlichen Funktionstests durchführen muss.

Wichtig für die Beschaffung und den Einbau der Rauchwarnmelder ist, dass es sich bei den zu verwendenden Rauchwarnmeldern um Geräte handeln muss, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein CE-Zeichen aufweisen.

Sofern Wohngebäude bereits über Brandmelde- oder Gefahrenwarnanlagen mit Rauchmeldern gemäß DIN EN 54-7 verfügen und diese auch Schlaf- räume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen erfassen, kann auf die zusätzliche Ausrüstung mit Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604 verzichtet werden.

Eigentümern von Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt worden sind, wird mit dem Gesetz eine Übergangsfrist zur Nachrüstung ihrer Wohnungen bis zum 31. Dezember 2016 eingeräumt.

Analog zu anderen Länderregelungen findet eine Kontrolle der Einhaltung der Rauchwarnmelderpflicht durch Behörden oder Dritte nicht statt.

Fünf neue Sachverständige staatlich anerkannt



Dipl.-Ing. Werner Doeker, Beratender Ingenieur aus Recke, Dipl.-Ing. (FH) Rainer Anneken, Solingen, Dipl.-Ing. Christian Buschmann, Solingen, Dipl.-Ing. Markus Pöter, Dortmund, und Dipl.-Ing. Stefan Darge, Dortmund, wurden am 21.03.2013 als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (3. v. r.) anerkannt. Sie haben vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen. Künftig stehen sie Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit Prüfkompetenz zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW

Bildnachweis

Mair (2), IK-Bau NRW (3)

Keine Haftung für Druckfehler.

KAMMERMITGLIEDER AKTIV DABEI

Metro-Marathon fordert Ingenieure

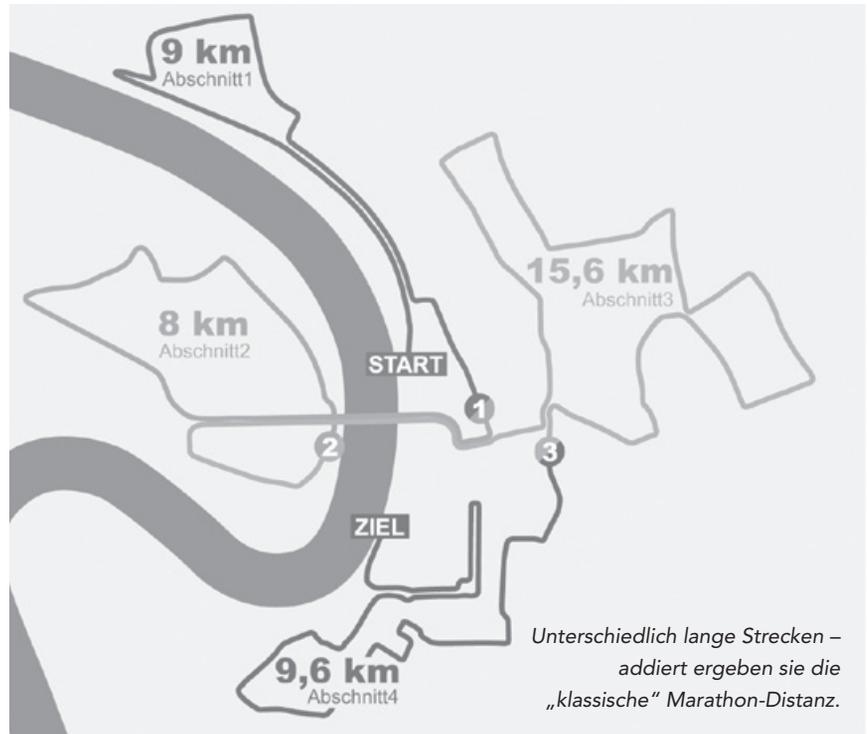
„Auf die Plätze, fertig, los!“ Am 28. April ist Sportsgeist gefragt: Rund 20 IK-Bau-Teams gehen beim Metro-Marathon Düsseldorf an den Start. Hobbyläufer und „Lauf-Profis“ treten in Vierer-Crews zum Staffellauf an, je nach persönlichen Fähigkeiten oder Vorlieben bewältigen sie Strecken zwischen 8 und 15,6 Kilometern Länge – gemeinsam schaffen sie so die Strecke von 42,195 Kilometern.

Unter den Teambezeichnungen „schnelle“, „quirlige“ oder „flinke“ Ingenieure gehen rund 80 Kammermitglieder an den Start. Zu erkennen sind die Läuferinnen und Läufer auch an ihrem Shirt, das mit „Kein Ding ohne ING.“ eindeutig ist. Initiiert hat den „mobilen Einsatz“ der Kammeringenieurinnen und -ingenieure Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Geschäftsführer der IK-Bau und selbst begeisterter Läufer.

Gestartet wird ab 10 Uhr an den Rheinterrassen. Nach einem attraktiven Kurs durch Düsseldorf liegt das Ziel am Rhein gleich unterhalb des Apollo-Theaters. Den Streckenverlauf

finden Sie unter www.metrogroup-marathon.de (Veranstaltung, Start, Ziel, Strecke). Gegen 14.30 Uhr werden die Läufer und ihre Angehörigen

von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp erwartet, der allen noch einmal seinen persönlichen Respekt und Dank aussprechen wird.



IN KRAFT GETRETEN

Änderung des Landeswassergesetzes

Am 16.03.2013 ist das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes in Kraft getreten, in welchem die Dichtigkeitsprüfung der privaten Abwasserkanäle geregelt wird. Zu den von den Fraktionen vorgelegten Gesetzentwürfen hat auch die IK-Bau NRW Stellung genommen, zu finden auf der Homepage unter www.ikbaunrw.de > Service > Politische Stellungnahmen.

Die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-

cherschutz am 9. Januar 2013 wurde unter Beteiligung verschiedener Interessenvertreter sowie sachkundiger Experten durchgeführt, unter ihnen auch Mitglieder der Kammer, welche sich zu den fachlichen Hintergründen und bisherigen Erfahrungen äußerten.

Die wesentlichen Änderungen aus Sicht der Ingenieure sind der Wegfall des bisherigen § 61 a über die Privaten Abwasseranlagen, welche nun auch im § 61 geregelt werden. Zudem wurde § 53 um den Absatz 1 e ergänzt, welcher

die Gemeinden ermächtigt, Satzungen zur Abwasserbeseitigungspflicht auch dann festzulegen, wenn dies nicht durch die regelnde Rechtsverordnung vorgesehen wird. Diese gilt es in den nächsten Wochen zu gestalten. Dafür bietet die IK-Bau NRW ihre Unterstützung an und verfolgt die weitere Entwicklung.

Weitere Informationen zum Gesetzgebungsvorgang finden Sie im Internet unter der Adresse www.landtag.nrw.de.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Viele Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind öffentlich bestellt und vereidigt als Sachverständige. Sofern die Bestellung durch die IK-Bau erfolgte, erscheint diese Qualifikation automatisch auf dem bei der Ingenieursuche hinterlegten Profil der Mitglieder. Ist die Bestellung durch eine IHK erfolgt, dann bietet die IK-Bau den kostenlosen Service, das Profil entsprechend zu erweitern. Der Vorteil ist,

dass man als Sachverständiger über die Suchfunktion der Ingenieursuche im Bereich der Qualifikationen unter den öffentlichen Bestellungen aufgeführt wird. Dieser Bereich kann allerdings nur von der Geschäftsstelle bearbeitet werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Kammer bei Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Telefon 0211 13067-129, Email: grothues@ikbaunrw.de .

RPW 2013 in Kraft getreten

Das BMVBS hat im Bundesanzeiger vom 22. Februar 2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4) die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) mit Stand vom 31.01.2013 bekannt gemacht. Die RPW 2013 tritt an die Stelle der RPW 2008 in der Fassung vom 12. September 2008 (BAnz. S. 4280).

Das BMVBS hat die neue Wettbewerbsordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesingenieur- und der Bundesarchitektenkammer erarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Mit der Novellierung sind vorrangig Änderungen verbunden, die auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen die Handhabung für Auslober weiter erleichtert und Begrifflichkeiten klarer fasst. Inhaltlich standen die Stär-

kung des offenen Wettbewerbs und die bevorzugte Beauftragung des 1. Preisträgers sowie ein erleichteter Zugang für kleine und junge Büros im Fokus der Überarbeitung.

Wichtige Hilfestellungen gibt die RPW 2013 insbesondere auch in verschiedenen Anlagen für Verfahrensabläufe im Wettbewerb, z. B. zur Überarbeitungsphase, zu Rückfragenkolloquien, Wettbewerbsunterlagen und zur Berechnung der Wettbewerbssumme.

Mit dem Einföhrungserlass des BMVBS vom 28.02.2013 gilt die RPW 2013 für alle Planungswettbewerbe im Bereich des Bundesbaus, die ab dem 1. März 2013 ausgelobt werden. Privaten Auslobern wird deren Anwendung ebenfalls empfohlen.

17. Deutscher Sachverständigentag 2013

Am 14. und 15.03.2013 wurde unter Federführung des BVS (Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger) der 17. Deutsche Sachverständigentag 2013 in Berlin durchgeführt. Das Thema „Die Luft wird dünn ohne Sachverständige“ wurde nachmittags durch Exkursionen und am folgenden Tag durch Fachbeiträge vermittelt. Dabei wurden die geplanten Änderungen des neuen JVEG erläutert und durch den Dozenten Dr. Felix Lehmann, Vors. Richter am LG

Kiel, auf Risiken für die Sachverständigen untersucht.

Anschließend gab es Themenblöcke, in denen neben dem allgemeinen Sachverständigenwesen für das Bauwesen die Bereiche Technische Gebäudeausrüstung, Immobilienbewertung sowie Architekten- und Ingenieurhonorare erörtert wurden. Zwischen den Veranstaltungen gab es viele Gelegenheiten zum fachlichen und persönlichen Austausch. Eine begleitende Fachausstellung rundete die Veranstaltung ab.

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige, für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen ist erloschen:

Prof. Dipl.-Ing. Hans-Joachim Holzappel, Seeheim-Jungenheim; Dipl.-Ing. Hermann-Josef Kappenberg, Essen; Prof. Dr.-Ing. Manfred Ringkamp, Hannover.

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:

Dipl.-Ing. Hermann-Josef Kappenberg, Essen.

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen:

Dipl.-Ing. Stefan Sieben, Mönchengladbach.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 5. März 2013

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird geändert. Das Gesetz ist am 16.03.2013 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2013 S. 133

MINISTERIALBLATT NRW

Anlaufstelle für VOB-Beschwerden

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – I A 1 81-00/3-8 – und des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 55-22.04.02 – vom 29.01.2013 vom 10.2.1977 (MBI. NRW. S. 247) wird geändert. Der Runderlass ist am 28.02.2013 in Kraft getreten.

MBI. NRW. 2013 S. 66

RECHT

Verantwortung bei der Bauüberwachung

Objektüberwachungsfehler gehören zu den Fehlergruppen, die den Ingenieuren am häufigsten vorgeworfen werden. Honorar und Leistung für die sog. Bauleitung stehen in einem auffälligen Missverhältnis, betrachtet man die prozentuale Honorierung der Objektüberwachung mit 31 % im Leistungsbild Gebäude und raumbildendem Ausbau nach § 33 Nr. 8 oder im Leistungsbild Ingenieurbauwerke-Verkehrsanlagen nach § 42 Nr. 8, dort mit 15 %. In diesem Fall wird allein die Bauüberleitung geregelt ist, wogegen die örtliche Bauüberwachung gleichsam als „Haftungspuffer“ zwischen AG und Ingenieur steht – es sei denn, der Ingenieur hat auch die örtliche Bauüberwachung übernommen.

Es gilt die allgemeine Vorstellung, dass je nach Schwierigkeitsgrad der Bauaufgabe dann keine besonderen Aufgaben an die Objektüberwachung zu stellen seien, wenn die Ausführungsleistungen sich in sog. handwerklichen Selbstverständlichkeiten erschöpfen würden. Dass dem nicht so ist, erklärt das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, UrT. v. 06. November 2012 – I-23 U 156/11 -; BauR 3/2013, 489 ff.).

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob bei Bodenaustauscharbeiten eine besondere Gefahrenquelle vorläge, die einer besonders intensiven Objektüberwachung bedurfte. Das Gericht meinte, dass Arbeiten im Bereich des Bodenaustauschs zum Zwecke fachgerechter Gründung (hier: einer Industriehalle) zu den gefährlichsten Arbeiten mit typischen Gefahrenquellen eines kritischen Bauabschnitts gehöre, weshalb verschärfte Anforderungen an die Bauüberwachung des Objektüberwachers zu stellen seien. Diese seien auch dann zu stellen, wenn die Baugründung auf Basis eines Baugrundgutachtens mit besonderen Vorgaben an die Materialien geschehen sollte. Generell meint

das Gericht, lägen Fehler im Bauwerk vor, die typischerweise ein Objektleiter hätte entdecken müssen, spräche der Anscheinsbeweis für eine Bauaufsichtspflichtverletzung des bauleitenden Planers.

Besonders interessant sind die Ausführungen des Gerichtes, die der Vorstellung, bei einfachen Arbeiten brauche quasi überhaupt nicht überwacht zu werden, entgegenzutreten. Es erklärt, dass auch bei nur einfachen gängigen Tätigkeiten im Sinne handwerklicher Selbstverständlichkeiten, die für die Funktionalität der Gesamtleistungen wichtig seien, zumindest Stichproben, auch hinsichtlich des eingesetzten Materials, vor Ort zu nehmen seien. Die Bauüberwachung dürfe sich grundsätzlich niemals darauf beschränken, die von den jeweiligen Lieferanten/Auftragnehmern vorgelegten Papiere sowohl hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Materialien als auch hinsichtlich der konkreten Arbeitsanweisungen und Ausführungsarten einer bloßen Schreibtischbearbeitung zu unterziehen. Derart vorgenommenen Kontrollen, ob die Planungen und die hierauf aufgebauten LV in Abgleich zu Begleitpapieren der Lieferanten zutreffend seien, reichen nicht aus. Der Objektleiter werde wegen seiner besonderen Fachkunde mit der Bauüberwachung betraut, weshalb er auch an Ort und Stelle zumindest stichprobenartig überprüfen müsste, ob die tatsächliche konkrete Bauausführung mit den nach LV zum Einsatz kommenden Baustoffen/Materialien mit den Planungen und den Planungsdetails der Ausführungsplanung übereinstimme.

Bei schwierigen oder gefahrträchtigen Arbeiten, die typische Gefahrenquellen darstellen würden, wozu Betonierungs- und Bewehrungsarbeiten, Ausschachtungs- und Unterfangungsarbeiten gehören, muss der Objektleiter beobachtend und prüfend vor Ort

sein, dies gelte selbstverständlich auch für Bodenaustauscharbeiten, die der nachfolgenden Gründung/Fundamentierung dienen würden.

Bleibt die Frage, wie die Tätigkeit vor Ort nachgewiesen werden kann. Da der Objektüberwacher im Rahmen der LPh 8 immer auch die Verpflichtung hat, ein Bautagebuch zu führen, muss er nach den Grundleistungen der LPh 8, Anlage 11 zur HOAI vorgehen. Die in der LPh 8 geforderten 15 Grundleistungen haben ihren eindeutigen Leistungsschwerpunkt in einer Vor-Ort-Tätigkeit. Die Ausführung des Objektes muss auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen und den Leistungsverzeichnissen, den Regeln der Baukunst und der Technik sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften entsprechen. Ob dies so ist, lässt sich nicht vom Schreibtisch her kontrollieren.

RA Prof. Dr. jur.

Hans Rudolf Sangenstedt
 bonn@caspers-mock.de

Ausgelobt: Deutscher Brückenbaupreis 2014

Bereits zum fünften Mal loben die Bundesingenieurkammer und der VBI den Deutschen Brückenpreis aus. Das BMVBS übernimmt erneut die Schirmherrschaft und fördert den Preis. Hauptsponsor ist die Deutsche Bahn AG. Der Preis wird alle zwei Jahre in den Kategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ für jeweils ein Bauwerk vergeben.

Die Bewertung der eingereichten Arbeiten übernimmt eine Jury aus neun anerkannten Brückenbauexperten. Alle Informationen zum Deutschen Brückenbaupreis sind hier erhältlich:

www.brueckenbaupreis.de

GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 60 Jahre | <p>Ing. (grad.) Gerd Mathews
Dipl.-Ing. Robert Breuer
Dipl.-Ing. Bernd-Jürgen Tönsmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludger Möllers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt
Dipl.-Ing. Elke Reimann
Dipl.-Ing. Bernd Gebing
Dipl.-Ing. Herbert Kirberg
Dipl.-Ing. Frank Vorberg, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Reinhold Rauh
Dipl.-Ing. Rüdiger Reuber
Dipl.-Ing. Günter Strootmann
Dipl.-Ing. Inge Heggemann
Dipl.-Ing. Manfred Gürke, ÖbVI
Dipl.-Ing. Winfried Janning, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Aehling</p> | 81 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Gotthold Meyer
Dipl.-Ing. Erwin Frömelt</p> |
| 65 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Erhard Rüter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Herbert Zallmann
Dipl.-Ing. Bernd Butzek
Dipl.-Ing. Manfred Blohm
Dipl.-Ing. Norbert Winkels
Dipl.-Ing. Detlev Löcher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Nerreter
Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Fix, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Panusch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Dreng, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Norbert Schackenberg
Dipl.-Ing. Jakob Cuypers</p> | 83 Jahre | <p>Ing. Hans-Albert Henne sen., Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen</p> |
| 70 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Frank-Michael Strietzel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Völker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Vreemann
Dipl.-Ing. Wulf Hölscher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietz-Henning Zirkel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Nordhausen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Volker Warnat, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Peter Heldt, Beratender Ingenieur</p> | 84 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Siegfried Dargel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller, Beratender Ingenieur</p> |
| 75 Jahre | <p>Dipl.-Ing. (FH) Hans Reiner Uhrmacher
Ing. Friedel Hain, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otwin Dewes</p> | 85 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Edmund Weber, Beratender Ingenieur</p> |
| 80 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Ludwig Tilke
Ing. (grad.) Günter Kron, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. M.A. Heinz Hofmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ernst-Hermann Ridder, Beratender Ingenieur</p> | 86 Jahre | <p>Ing. Werner Rother, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski</p> |

Rechtsberatung für Kammermitglieder

Die Kammer hat ihr Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung optimiert. Seit Januar 2013 erhalten die Kammermitglieder aus einem erweiterten Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Die Sprechzeiten lauten wie folgt:

Ass. jur. Diana Budde
montags bis donnerstags 9:30 bis 17 Uhr, freitags 9 bis 13 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags 9 bis 19 Uhr; Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9 bis 18 Uhr; Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092